

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

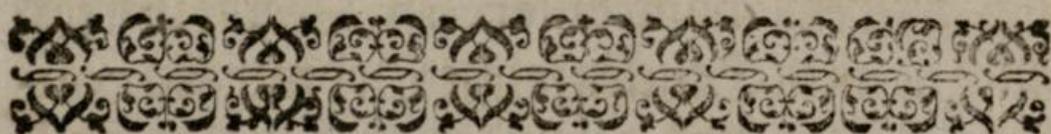
F. Hohenzollerische Landes-Ordnung

Tübingen, 1698

Tit. LXXIV. Von Kauff allerhand Vickualien, und denen Wochen-Märckten.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-11277

drey Jahr erwanderen / oder in Verbleibung
 dessen gewärtig seyn sollen / daß Sie weder
 zum Meisterstück / noch zur Ehe so leicht ge-
 lassen werden sollen / es wären dann Sachen /
 welche Uns zur Dispensation, und Nachse-
 hen bewegen würden / darumben selbige unter-
 thänig supplicando einzukommen.



Tit. LXXIV.

Von Rauff allerhand Victualien, und
 denen Wochen-Märkten.

Ordnen / setzen / und wollen Wir / daß al-
 le / und jede Unsere Unterthanen in Con-
 formität Unserer publicierten Markt-
 Ordnung / alle essende Ding / als Gänß / Hü-
 ner / Fisch / Eyer / Schmalz / Butter / Käß /
 Rüben / Kraut / Obs / Zwiebel / und derglei-
 chen / wie sie die zu verkauffen auff die Wochen-
 Markt

Markt nächer Hechingen zu freyem feylem
Kauff führen / tragen / und treiben sollen / und
solle also aller Fürkauff / so auff ein Abschlag /
und wider zu verkauffen geschicht / in Unseren
Landen an ob- vermelden / und anderen essen-
den Dingen / und Kuchen- Speisen / als Ger-
sten / Erbis / Linsen / und sonst all anderen
Haaben / und Waaren / wie die oben ernennet /
hiemit gänzlich auffgehoben / und die Hausie-
rer / und Streicher / so bis anhero den Für-
kauff auff dem Land / wider gemelte Unsere
Markt- Ordnung gebraucht / abgeschafft
seyn / und nicht mehr geduldet werden / bey
Verlierung des Käuffers erkaufften essenden
Dingen / wie die genannt werden mögen / Uns
zu confiscieren, und einzuziehen / und des
Verkäuffers Straff so vil Feltz / als er seine
Waar verkauffet hat / jedes Mahls unnach-
lässig zu bezahlen. Jedoch Unseren Unter-
thanen unbenommen seyn solle / zu ihrem
Haus- Brauch / und Wirthschafften derglei-

Wen essende Ding auch außserhalb der Märckt zu bestellen / und einzukauffen.

Gleicher gestalten sollen Unsere Unterthanen ihre Früchten zu freyem Feylen Käuff auff die Märckt Unserer Statt führen / daselbsten nach Ordnung selbigen Märckts verkauffen / und damit solches desto ordentlich / und stattlicher fürgehe / befehlen Wir ganz ernstlich / Unseren Amptleuthen / und Berichtten / ab der dessenthalb publicierter Ordnung vöft / und steiff zu halten / und alles Ernstes / und Fleisses darob zu seyn / damit aller eigenmükiger Vortheil im Kauffen / und mit Außsteckung des Fähnlinß dem Vorkauff fürgebogen werden möge.

Solchem nach befehlen Wir ernstlich / daß Unsere samptliche Unterthanen weder Inn noch Außgesessenen ihre Früchten verkauffen / sonderen nachher Hechingen auff die Märckt führen sollen / allwo die Jenige / so derselben nöthig / oder in die Schweiz / und an See dar
mit

mit trafiquieren, und handeln wollen / selbige gleichwol allda kauffen / und abführen mögen / wer darwider handeln wird / den / oder dieselbe wollen Wir nach Verdienst / und der Sachen Beschaffenheit unaussbleiblich abstraffen lassen.



Tit. LXXV.

Von Brameren.

Diese sollen sich absonderlich im Gewürkt / mit guten unverdorbenen Waaren versehen / und den bisher in Taxation der Waaren unverantwortlich gebrauchten Eigennutz / und gesteigerten Werth bey sich selbst abthun / und mit einem ehrlichen Gewinn sich beniegen lassen / widrigen Falls mit Straff / und Confiscation procedieret werden solle / waraufer Unsere Ober- und Unter-Beampte Ihr ernstliches Aufsehen zu tragen haben wer-